

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 19. Mai 2004 in der Beihilfesache C 2/2003 (ex NN 22/2002) über Maßnahmen Dänemarks zugunsten von TV2/Danmark für nichtig zu erklären, soweit die Entscheidung die Beihilfen gemäß Artikel 86 Absatz 2 EG für mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar erklärt;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission die TV2/DANMARK zwischen 1995 und 2002 in Form von Gebührenaufkommen und bestimmten anderen Maßnahmen gewährte Beihilfe mit Ausnahme eines Betrages von 628,2 Mio. DKK für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt, der nach Ansicht der Kommission eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstellt, die das Königreich Dänemark von der TV2/DANMARK A/S zurückfordern müsse. Die Klägerin beantragt, den Teil der Entscheidung für nichtig zu erklären, mit dem die Kommission einen Teil der Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe eine unzutreffende Beurteilung im Hinblick auf die Prüfung der Frage vorgenommen, ob die Verpflichtungen von TV2/DANMARK A/S als öffentliches Versorgungsunternehmen hinreichend genau bestimmt seien, da sie eingeräumt habe, dass deren gesamtes Programmangebot Tätigkeiten eines öffentlichen Versorgungsunternehmens entspreche. Eben dieser Umstand erschwere die Prüfung der Frage, ob Dänemark die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft, nämlich Artikel 87 Absatz 1 EG in Verbindung mit Artikel 86 Absatz 2 EG, eingehalten habe und auch künftig einhalten werde.

Die Klägerin macht weiter geltend, die Methode der Kommission zur Beurteilung der Frage, ob die nach Artikel 87 Absatz 1 EG in Verbindung mit Artikel 86 Absatz 2 EG festgestellte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, sei fehlerhaft, da sie nicht das Vorliegen mittelbarer (horizontaler) staatlicher Beihilfen (Quersubventionierung) berücksichtige, die gegen Artikel 87 Absatz 1 EG verstießen,

- weil das wettbewerbsbeschränkende Verhalten der TV2/DANMARK A/S auf dem Markt der Fernsehwerbungsanbieter nicht für die Erbringung von Leistungen als öffentliches Versorgungsunternehmen im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG erforderlich sein könne, für den Artikel 87 Absatz 1 EG in Bezug auf das Verhalten der TV2/DANMARK A/S auf den Handelsmärkten uneingeschränkt gelte;
- weil die Kommission nur geprüft habe, ob vom Staat eine Überkompensation (die unmittelbare vertikale, verbotene staatliche Beihilfe) zur Unterstützung der kommerziellen Tätigkeiten gewährt worden sei, und nicht, ob die staatlichen Ausgleichsleistungen (die direkte vertikale, zulässige staatliche Beihilfe) zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit gewährt worden seien, die den Wettbewerb verfälschten;
- weil die von der Kommission vorgenommene „stand alone“-Prüfung in der vorliegenden Rechtssache nicht zugänglich sei, da sie auf einem Vergleich zwischen den Kosten der Wett-

bewerber der TV2/DANMARK A/S (anstatt der Kosten der TV2/DANMARK A/S selbst) und den Einnahmen der TV2/DANMARK A/S aus den kommerziellen Tätigkeiten beruhe und dabei etwaige Unterschiede im Wirtschaftlichkeitsniveau außer Acht lasse, so dass die Prüfung nicht in vollem Umfang Aufschluss darüber gebe, inwieweit die kommerziellen Tätigkeiten der TV2/DANMARK A/S durch Quersubventionierung zu einem wettbewerbsverfälschenden wirtschaftlichen Vorteil geführt hätten;

- weil die von der Kommission vorgenommene Prüfung in der vorliegenden Rechtssache auch im Hinblick auf die Preise nicht anwendbar sei.

Klage der TV Danmark A/S und der Kanal 5 Denmark Ltd. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. August 2004

(Rechtssache T-336/04)

(2004/C 262/95)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die TV Danmark A/S, Kopenhagen (Dänemark), und die Kanal 5 Denmark Ltd., Hounslow (Vereinigtes Königreich), haben am 13. August 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind Rechtsanwälte D. Vandermeersch, K. Karl und H. Peytz; Zustellungsanschrift ist in Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- Artikel 1 der Entscheidung C 2/03 der Kommission vom 19. Mai 2004 über eine staatliche Beihilfe an den dänischen öffentlichen Rundfunkveranstalter TV2/Danmark in Form von Gebühren und anderen Maßnahmen für nichtig zu erklären, soweit die Kommission darin die Auffassung vertreten hat, dass die Beihilfe, die TV2/Danmark zwischen 1995 und 2002 in Form von Gebührenaufkommen und anderen in der Entscheidung bezeichneten Maßnahmen gewährt worden sei, nach Artikel 86 Absatz 2 EG mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei;
- der Kommission die den Klägerinnen aufgrund der im Zusammenhang mit dieser Klage entstandenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission die Auffassung vertreten, dass der dänische öffentliche Rundfunkveranstalter TV2/Danmark zwischen 1995 und 2002 eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG erhalten habe. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass die Beihilfe mit Ausnahme einer Überkompensation in Höhe von 628,2 Millionen DKK, die von TV2/Danmark A/S zurückzahlen sei, nach Artikel 86 Absatz 2 EG mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei.

Die Klägerinnen beantragen, Artikel 1 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass ein Teil der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei. Sie machen geltend, die Kommission habe insoweit gegen die Artikel 86 Absatz 2 EG, 87 EG und 88 EG sowie das dem EG-Vertrag beigefügte Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten verstoßen.

Die Kommission habe gegen die Artikel 87 EG und 88 EG verstoßen, soweit sie, nachdem sie festgestellt habe, dass es sich bei der Beihilfe um eine neue Beihilfe handele, gleichwohl die Auffassung vertreten habe, dass die Beihilfe (mit Ausnahme des als Überkompensation angesehenen Teils) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei; sie hätte statt dessen vielmehr wegen fehlender Notifizierung die Rechtswidrigkeit der Beihilfe als Ganzes feststellen müssen.

Die Kommission habe auch insoweit gegen die Artikel 86 Absatz 2 EG, 87 EG und 88 EG sowie das Protokoll verstoßen, als sie festgestellt habe, dass sich sämtliche Aufwendungen von TV2 auf ihre Verpflichtungen als öffentliches Versorgungsunternehmen bezögen und deshalb vom Staat finanziell unterstützt werden könnten, obwohl eine hinreichend genaue Definition der Verpflichtungen von TV2 als öffentliches Versorgungsunternehmen nicht vorliege. Die Kommission habe auch insoweit gegen diese Vorschriften verstoßen, als sie die staatliche Genehmigung aufgrund der Prüfung der Frage genehmigt habe, ob TV2 eine „Gewinnmaximierung“ anstrebe, und als sie die Beweislast den Klägerinnen auferlegt habe. Sie habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, soweit sie den Umstand unberücksichtigt gelassen habe, dass TV2 eindeutig die Preise eines leistungsfähigen selbständigen Wirtschaftsteilnehmers unterschreite.

Des Weiteren habe die Kommission gegen Artikel 86 Absatz 2 EG und das Protokoll verstoßen, soweit sie die Beihilfe trotz ihrer Bedenken hinsichtlich des Preisgebarens von TV2 und des Preisniveaus in Dänemark genehmigt habe. Die Kommission habe auch insoweit gegen Artikel 86 Absatz 2 EG verstoßen, als sie nicht geprüft habe, ob die Nettokosten von TV2 den Verpflichtungen eines öffentlichen Versorgungsunternehmens angemessen seien, und soweit sie es hingenommen habe, dass in Dänemark keine oder nur eine unzureichende Aufsicht darüber ausgeübt werde, ob TV2 den ihr übertragenen öffentlichen Auftrag erfülle.

Klage der Centro Europa 7 srl gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. August 2004

(Rechtssache T-338/04)

(2004/C 262/96)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Centro Europa 7 srl hat am 11. August 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Vittorio Ripa di Meana und Roberto Mastroianni.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung über die Einstellung des auf die Beschwerde der Klägerin vom 18. Oktober 2001 eingeleiteten Verfahrens, die der Klägerin mit per Fax vom 9. Juni 2004 übermittelten Schreiben D(2004)471 des Direktors der GD Wettbewerb, Herrn Menshing, vom 4. Juni 2004 mitgeteilt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin habe im Juli 1999 an der in Italien durchgeführten Ausschreibung für die Erteilung von Konzessionen für privaten staatsweiten Fernseh Rundfunk auf terrestrischen Frequenzen mit analoger Technik teilgenommen und für sechs Jahre die Konzession für unverschlüsselte Sendungen erhalten, die um weitere sechs Jahre verlängert werden könne. Sie habe jedoch bis heute nicht mit dem unverschlüsselten Senden beginnen können, da ihr die Frequenzen, die ihr nach der Konzession zustünden, bisher nicht zugeteilt worden seien. Denn die Durchführung des Nationalen Frequenzplans, der es erlaubt hätte, ihre berechtigten Erwartungen zu beachten, habe nicht abgeschlossen werden können, weil die Frequenzen nach der geltenden italienischen Regelung von Fernsehunternehmen besetzt seien, die keine Konzession erhalten hätten und nach der mit dem Gesetz Nr. 249/1997 eingeführten „Übergangsregelung“ weiterhin hätten tätig sein können. Folglich habe die Fortsetzung der Tätigkeit des dritten Kanals der Gruppe Mediaset (Retequattro) die Freigabe der Frequenzen unmöglich gemacht, die unbedingt notwendig seien, damit die Klägerin mit ihren Sendungen beginnen könne, wie ihr dies nach der Erlangung der Fernseh Rundfunkkonzession zustehe.

Die Klage richte sich gegen die Entscheidung, das Verfahren einzustellen, das auf die Beschwerde über die sich aus der oben dargestellten Situation ergebenden Wettbewerbsverzerrungen eingeleitet worden sei, und den an die Kommission gerichteten Antrag nicht weiterzuverfolgen, nach Artikel 86 Absatz 3 EG tätig zu werden, weil es sich um Maßnahmen handele, die zugunsten eines Unternehmens (RTI) erlassen worden seien, dem die italienische Rechtsordnung ein besonderes Recht gewährt habe.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin einen Verstoß gegen die Artikel 82 EG und 86 EG sowie gegen die Begründungspflicht geltend, da die Beklagte

- die betreffende Beschwerde nicht sorgfältig geprüft habe, da sie nicht auf den Hauptbeschwerdepunkt in Bezug auf die Diskriminierung beim Zugang zum Markt der Fernsehsendungen geantwortet habe,
- beim Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht berücksichtigt habe, dass die von den italienischen Behörden erlassenen oder unterlassenen Maßnahmen dadurch, dass Europa 7 vom Markt der Fernsehsendungen ausgeschlossen worden sei, die beherrschende Stellung des Unternehmens RTI verstärkt hätten, und
- nicht berücksichtigt habe, welche Folgen das Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 112/2004 für die Position der Klägerin habe. Insoweit macht die Klägerin auch einen Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung geltend, wie er in Artikel 47 der Charta der Grundrechte kodifiziert sei.